

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 331.

Dienstag den 27. November.

1838.

### Bekanntmachung.

Morgen, Mittwochs den 28. November, Abends 6 Uhr, ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hierseibst im gewöhnlichen Locale.

### Bekanntmachung.

Das die Abgabe der Stimmzettel zu der Ernennung von Wahlmännern für die Wahl neuer Stadtverordneter und deren Ersatzmänner

Montags, den 26.,  
Dienstags, den 27., und  
Mittwochs, den 28. d. M.,

Vormittags 8—12 und Nachmittags 2—5 Uhr in der ersten Etage der vormaligen Rathswaage Statt findet, wird hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht.

Leipzig, den 24. November 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
D. Deutrich.

### Ergänzung zu dem in Nr. 285 dieses Blattes befindlichen Aufsatze.

In gedachter Nummer hat ein ältlicher Magister seine akademische Würde, unter Anwendung einer hierher passenden Anekdote, sehr trefflich bewigelt und den Nagel wahrlich auf den Kopf getroffen, nur so Manches noch unberührt gelassen, was zu bemerken nöthig gewesen wäre, und einen kleinen Fecthum mit eingeflochten, indem er sagt: ein ausländischer Doct. phil. müsse jährlich 2 Thlr. Personalsteuer entrichten, und er werde wirklich als Doct. anerkannt, wohingegen ein Leipziger schlechtweg Magister genannt würde.

Auf keinem ausländischen Diplome ist ein Doct. phil. zugleich als Mag. aufgeführt, demnach ist ein ausländischer D. der Phil. gar nicht Magister, sondern lediglich Doctor und dennoch wird ein solcher von inländischen Behörden Magister genannt, vermuthlich weil das D. zu vornehm erscheint, und deshalb schon liegt hierin etwas Verächtliches, was man in den Titel Magister mit Absicht legt. Auf jedem, von der hiesigen philosophischen Facultät ausgestellten, mit dem Namen des Königs, Rectors der Universität und Decans der phil. Fac. geschmückten Diplome steht: Doctor philosophiae et Magister bonarum artium, welche Würden sonach der Neucurrite durch sein erhaltenes Diplom vom Könige und von der Universität erhalten hat. Das Prädicat Doctor steht also dem Magister voran, und dessen ungeachtet ist man in unserer sogenannten und viel gerühmten aufgeklärten Zeit noch so töbicht, dasselbe, widerrechtlichermassen, nicht anzuerkennen, obschon, vom Standpuncte des Rechtes aus betrachtet, man die Anerkennung desjenigen Prädicates, welches im Namen des Landesherren ertheilt worden, sollte fordern können.

Jeder hiesige Doct. jur. und med. ist zugleich Bacc., fast jeder Advocat Notar, der erstere Titel steht aber dem zweiten voran, und deshalb wird jeder nach dem erstern benannt. Bei den Philosophen steht das D. ebenfalls dem M. voran und wird nicht anerkannt; hier ist doch wahrlich die größte Widersinnigkeit eintuchtend genug. Will man annehmen, daß durch das M. der Unterschied zwischen einem

Doctor der Theologie (welcher Titel jetzt sogar viel leichter als das M. zu erlangen ist, weil derselbe seit 1817 ohne vorausgegangenes Examen oder ohne Disputation ertheilt wird) und Philosophie sich herausstellen soll, so verfährt man inconsequent, denn wodurch stellt sich sonach der Unterschied eines Doct. theol., jurispr. und med. heraus? Ist zwischen diesen in Betreff des Ranges nicht ebenfalls bedeutender Unterschied? Man vergleiche nur einmal die Disputation eines Doct. jur. und med. mit der eines Philosophen, sobald letzterer das Recht zu lesen dadurch erlangen will, und man wird vor der des letzteren Respect bekommen, und dennoch wird der Titel desselben durch Nichtanerkennung herabgewürdigt, obschon mancher andere Doctor sich hüten würde, mit so manchem Doct. phil. in Betreff des Wissens in die Schranken zu treten, z. B. mit den würdigen Lehrern an hiesigen und anderen Gelehrtenschulen, die ja die jungen Leute erst zu Doctoren aller Facultäten heranbilden müssen, von denen, sobald diese einst Doctores geworden, sie sich als schlichte Magistri über die Achseln können ansehen und ihr längst erworbenes D. müssen ignoriren lassen.

Nach dem Gesetze vom 22. Novbr. 1834 muß jeder Doctor für seinen Titel alljährlich 2 Thaler Personalsteuer entrichten; ein Magister sollte, weil dieser geringer geachtet wird als ein Doctor, billigermaßen weniger bezahlen, ist aber in diesem Gesetze, wahrscheinlich aus guten Gründen, ganz unberücksichtigt gelassen worden (?) und darf also gar nichts geben. Dennoch aber müssen diejenigen, von denen man erwartet, daß sie es geben können, ausdeshalb für ihren, gleichviel ob in- oder ausländischen phil. Doctor-, also nicht Magistertitel, eben so gut wie jeder andere Doctor jährlich 2 Thlr. abentrichten, und doch wird ihr Prädicat Doctor von den wenigsten Behörden anerkannt; daß hier abermals der größte Widerspruch statt findet, muß Jedermann einsehen, denn entweder muß Anerkennung erfolgen oder Steuerfreiheit verbleiben, in welchem letztem Falle dem Staate freilich ein hübsches Summchen entgehen müßte. Auffallend aber ist es, daß einige Bevorzugte, die gerade, allem Vermuthen nach, keine Personalsteuer ihres Prädicates halber entrichten dürfen, als